

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 16. Dezember 2015

**über den Zusammenschluss der Gemeinden
Oberschrot, Plaffeien und Zumholz**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

gestützt auf das Resultat der Abstimmung vom 27. September 2015 in den Gemeinden Oberschrot, Plaffeien und Zumholz;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 10. November 2015;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse der Gemeinden Oberschrot, Plaffeien und Zumholz, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2017 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

Die neue Gemeinde trägt den Namen Plaffeien.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2017 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Oberschrot, Plaffeien und Zumholz werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Plaffeien; die Namen Oberschrot und Zumholz sind von diesem Zeitpunkt an keine Gemeindennamen mehr; sie werden zu Namen von Dörfern auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Plaffeien.

- b) Die Ortsbürger von Oberschrot und Zumholz werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Plaffeien.
- c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Oberschrot, Plaffeien und Zumholz werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Plaffeien.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Oberschrot, Plaffeien und Zumholz am 27. September 2015 genehmigt wurde.

Art. 4

¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Plaffeien als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Betrag von 762'960 Franken.

² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2018 ausgerichtet.

Art. 5

Das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke (SGF 112.5) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Sensebezirk

Der Sensebezirk besteht aus folgenden siebzehn Gemeinden:

... (*Streichung der Namen «Oberschrot» und «Zumholz»*).

Art. 6

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ